



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

An die Gemeinden des Kantons Freiburg

Ref: PR/ja

Freiburg, 13. März 2013

Fragen zum Übergangsrecht im Bereich der kommunalen Parkierungsvorschriften (RPBG und RPBR)

Sehr geehrte Frauen Gemeindepräsidentinnen
Sehr geehrte Herren Ammänner
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2010 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) müssen sich die Gemeinden, die Oberämter, das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) und die anderen betroffenen Dienststellen regelmässig mit Fragen zur Anwendung der Übergangsbestimmungen auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bestimmungen des RPBG nach Artikel 174 RPBG auch auf die vor dessen Inkraftsetzung genehmigten Pläne und Reglemente anwendbar sind. Der Geltungsbereich dieses Artikels umfasst auch die Bestimmungen des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), insofern als diese Bestimmungen direkt im Gesetz verankert sind. Des Weiteren sind die Gemeinden laut Artikel 175 RPBG verpflichtet, ihre Ortspläne (OP) innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen.

Die juristisch spezielle Situation in der Übergangsphase zwischen dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Rechts und der Anpassung der OP durch die Gemeinden hat unterschiedliche Auslegungen bestimmter Bestimmungen zur Folge. Dies gilt beispielsweise für die Gemeindevorschriften im Bereich der Parkierung. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) möchte deshalb über das vorliegende Rundschreiben ein paar Punkte präzisieren.

In Anwendung von Artikel 26 Abs. 1 Bst. i RPBR bestimmen die Vorschriften des Gemeindeglements namentlich die Dimensionierung und Bewirtschaftung der Parkplätze. Artikel 27 RPBR lautet:

¹ Das Gemeindeglement legt gestützt auf die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) fest, wie viele Parkplätze erstellt werden müssen; dabei werden die Art und die Nutzung der Bauten berücksichtigt. Weicht die Gemeinde von diesen Normen ab, so muss sie ihre Wahl im erläuternden Bericht nach Artikel 21 [RPBR] begründen.

² Die nach Artikel 24 [RPBR] betroffenen Gemeinden bestimmen auf der Grundlage des Parkplatzkonzepts die Mindest- und Höchstzahl der Parkplätze sowie deren Nutzung und Bewirtschaftung.

Mit dem RPBR gibt der Kanton mit anderen Worten den Gemeinden den Auftrag, die Parkierungsvorschriften in ihrem Reglement festzuschreiben. Im kantonalen Recht gibt es keine direkt anwendbare materielle Bestimmung. Das heisst, auch wenn die einschlägigen VSS-Normen im RPBR als Referenznormen genannt sind, können sie nicht direkt und anstelle von geltenden kommunalen Vorschriften angewendet werden. Es bedarf vielmehr einer Änderung oder Gesamtrevision des OP. Ausserdem muss ein neues Gemeindebaureglement (GBR), das ausdrücklich darauf verweist, erlassen werden.

Somit gilt unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangslage Folgendes:

- a. In den Gemeinden, die noch keine Änderung ihres GBR öffentlich aufgelegt haben, um namentlich die Dimensionierung der Parkplätze gemäss neuem kantonalen Recht zu regeln, sind für die vom GBR bezeichneten Nutzungen die Vorschriften des geltenden GBR bzw. die darin definierten Werte anwendbar.

Für Projekte hingegen, deren Nutzungen im geltenden GBR nicht erfasst sind, ist die VSS-Norm 640 281 als Referenz heranzuziehen.

- b. Für die Nutzungen, für die das geltende GBR lediglich in allgemeiner Weise auf die VSS-Normen verweist, sind nicht die heute geltenden, sondern die VSS-Normen, die bei der Genehmigung des OP in Kraft waren, anzuwenden. Laut einer ständigen Gerichtspraxis ist ein dynamischer Verweis auf eine technische Norm in einer reglementarischen Bestimmung nämlich nicht zulässig.
- c. Werden Detailbebauungspläne (DBP) eingereicht, die einen noch nicht angepassten GBR als Grundlage haben, so sind die Vorschriften dieses GBR massgebend, nicht die geltenden VSS-Normen.
- d. In den Fällen, die unter a, b und c beschrieben sind, müssen für die Zweirad-Abstellplätze, die Geometrie der Parkierungsanlage, die Sichtweiten der Zufahrten für die Anstösser sowie für alle anderen Aspekte der Verkehrsinfrastrukturgeometrie die geltenden VSS-Normen herangezogen werden, wenn ein Baubewilligungsgesuch oder ein neuer DBP eingereicht wird.

Sobald der angepasste OP öffentlich aufgelegt wurde, können Baubewilligungsgesuche nicht mehr auf der Grundlage des noch geltenden GBR beurteilt werden. Stattdessen sind in Anwendung von Artikel 91 RPBG die neuen, öffentlich aufgelegten Gemeindevorschriften massgebend. Nach Absatz 2 dieses Artikels kann die Oberamtsperson bereits vor der Bewilligung des OP durch die RUBD Bauten und Anlagen bewilligen, die dem aufgelegten Plan entsprechen, sofern die Gemeinde und das BRPA zustimmen.

Neue DBP müssen sich ebenfalls an die öffentlich aufgelegten Gemeindevorschriften halten.

Nachdem der angepasste OP (Änderung oder Gesamtrevision) von der RUBD genehmigt wurde, sind diese neuen Gemeindevorschriften für Baubewilligungsgesuche und DBP anwendbar; die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden bleibt vorbehalten.

Die RUBD weiss um die Vielschichtigkeit der Anwendung des Übergangsrechts und hofft, mit dem vorliegenden Rundschreiben zur Klärung der meisten Fragen im Zusammenhang mit den kommunalen Parkierungsvorschriften beigetragen zu haben. Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen das Amt für Mobilität (MobA) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Maurice Ropraz
Staatsrat, Direktor



Kopie

—
Freiburger Gemeindeverband
An die Oberämter
SIA, Sektion Freiburg
AFMC Freiburgerischer Verband der Beauftragten des Baugewerbes
Im Kanton Freiburg ansässige Planer